



Kamerun: Gefährdung bei Rückkehr wegen regimekritischer Aussagen in einer deutschen Lokalzeitung

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Stefan Piller und Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 19. September 2006



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Der Anfrage vom 23. Mai 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir den folgenden Fragenkomplex entnommen:

Im Zusammenhang mit einem derzeit von einem kamerunischen Kläger betriebenen Asylfolgeverfahren stellt sich die Frage, ob diesem aufgrund eines im [xxxx] [xxxx] veröffentlichten Artikels [xxxx] im Falle einer Rückkehr nach Kamerun Gefahr droht. Zur Begründung wird vom Rechtsvertreter des Klägers angeführt, dass angesichts der mehrheitlich staatstreuen kamerunischen Studierenden an der Universität [xxxx] die Auslandsvertretung Kameruns mit Sicherheit von besagtem Artikel, in welchem der Antragsteller die heimischen Sicherheitsbehörden der Ermordung zweier Journalisten beziehungsweise des Abtransportierens ihrer reglosen Körper aus einem Polizeibus bezichtigt, Kenntnis erlangt habe. In einem Eilbeschluss hat das Gericht die Möglichkeit geäußert, dass die vom Kläger behauptete Ermordung in den Augen einer auf ihr Image bei den europäischen Ländern bedachten afrikanischen Regierung schwerer wiegen könnte als eine eher allgemein ausgerichtete exilpolitische Aktivität. Das Gericht bittet die SFH um eine Stellungnahme, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit der besagte Zeitungsartikel eine Gefährdung im Falle einer Rückkehr begründet.

Aus der obigen Darstellung ergeben sich für die SFH folgende Teilfragen.

1. Trifft es zu, dass am 13. Oktober 2004 in Yaoundé zwei Journalisten ohnmächtig geschlagen beziehungsweise ermordet wurden?
2. Besteht eine Gefährdung bei Rückkehr aufgrund einer Asylantragstellung?
3. Besteht eine Gefährdung bei Rückkehr aufgrund allgemeiner exiloppositiver beziehungsweise regimekritischer Aktivitäten?
4. Besteht eine Gefährdung bei Rückkehr aufgrund einmaliger, individueller und spezifischer Regimekritik in [xxxx] Lokalzeitung [xxxx]?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir die folgende Auskunft erteilen.

Zur Person. Eine Internetrecherche² zeigt, dass der Kläger – unter der Annahme, dass es sich um dieselbe Person handelt – Gründungsmitglied und Präsident der offiziell anerkannten [xxxx] ist.³ Aus einem in der unabhängigen kamerunischen Zeitung [xxxx] veröffentlichten Artikel⁴ geht hervor, dass sich der Kläger gemäss Aussa-

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

² In den Suchmaschinen «Google» und «Yahoo» sowie in den Meta-Suchmaschinen «Clusty», «Surfwax» und «Completeplanet» wurde eine Phrasen-Suche zunächst mit allen, dann mit einzelnen Namensteilen des Klägers durchgeführt.

³ [xxxx]

⁴ vgl. Guy Modeste Dzudié, «André Kouam Kamogné: Le combattant plein d'ambitions», in *Mutations* 12.11.04, Quelle:
<http://72.14.221.104/search?q=cache:SGbBU6A6Sy4J:www.quotidienmutations.net/cgi-bin/alpha/j/25/2.cgi%3Fcategory%3D6%26id%3D1100213141+Charly+Ouandji&hl=de&gl=ch&ct=clnk&cd=2>.

gen eines Vereinsmitglieds **xxxx** zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels (gemeint ist hier der **xxxx** erschienene Artikel) für ein Praktikum in Belgien aufhielt. Die im Artikel des **xxxx**⁵ angeführten Angaben zur Person und Situation des Klägers konnten nicht verifiziert werden.

Zu 1) Trifft es zu, dass am 13. Oktober 2004 in Yaoundé zwei Journalisten ohnmächtig geschlagen beziehungsweise ermordet wurden?

Die im Rahmen des besagten Zeitungsartikels (Frage 4) vom Kläger sinngemäss behauptete oder zumindest angedeutete Ermordung zweier Journalisten am 13. Oktober 2004 beziehungsweise das Abtransportieren ihrer reglosen Körper aus einem Polizei-Bus können wir nach umfangreichen Recherchen und Expertenbefragungen (*Africa Desk* von *Reporters without Borders*, Generalsekretär des *Syndicat national des journalistes du Cameroun SNJC*, Sicherheits- und Informationsbeauftragter für Afrika bei der *International Federation of Journalists*, Kamerun-Experte und Direktor des Instituts für Afrikakunde) nicht bestätigen.

Gesetzliche Bestrafung bei Verbreitung falscher Informationen, Verleumdung und Amtsbeleidigung. Die Meinungsfreiheit und die seit 1996 gesetzlich garantierte Medienfreiheit⁶ sind bis heute regelmässigen behördlichen Einschränkungen unterworfen. Nebst kleineren Belästigungen in der ungehinderten Ausübung ihrer Tätigkeit laufen unabhängige Journalisten bei regimekritischer Berichterstattung immer wieder Gefahr, der gesetzlich unter Strafe gestellten Verbreitung falscher Informationen, Rufschädigung, Verleumdung und Amtsbeleidigung angeklagt zu werden und infolge einer Verurteilung mehrmonatige Gefängnisstrafen absitzen zu müssen.⁷ Über das gesetzlich vorgesehene Strafmass bei den oben angeführten Vergehen liegen uns keine Informationen vor. Juristische Anwendungsfälle bezüglich der genannten Vergehen bei nicht als Journalisten tätigen Privatpersonen sind uns keine bekannt.

Am 4. April 2006 hat die Regierung dem Parlament ein Reformpaket unterbreitet, das bei Annahme einer noch schärferen staatlichen Aufsicht und Einflussnahme auf die freie Presse den Weg ebnet wird.⁸ Der Artikel 17 des am 19. Dezember 1990

⁵ **xxxx**

⁶ vgl. UK Home Office, Report of fact-finding mission to Cameroon, 17.-25. Januar 2004, Kap. 8.1-8.9; Quelle: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs06/cameroon_ffm_020306.doc.

⁷ Einem solchen Verfahren wurden nach Angaben von *ACAT-France (Action chrétienne pour l'abolition de la torture)* auch zwei öffentlich regimekritisch tätige kamerunische Menschenrechtsaktivisten im Oktober 2005 unterzogen, vgl. www.acat.asso.fr/courrier/annee_2005/Courrier_260/actions_decembre2005.htm. Vgl. International Labour Organization, NatLex, Quelle: www.ilo.org/dyn/natlex/natlex_browse.details?p_lang=en&p_country=CMR&p_classification=01.04&p_origin=COUNTRY&p_sortby=SORTBY_COUNTRY. In seinem Jahresbericht für 2005 erklärt das U.S. Department of State, dass ihm im Gegensatz zu vergangenen Jahren keine Informationen über Festnahmen von Mitgliedern von Menschenrechtsorganisationen vorliegen, vgl. U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2005, Cameroon, 08.03.2006, Kap. 4, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm. Einer von «Reporter ohne Grenzen» aufgestellten Übersicht zufolge rangiert Kamerun 2005 in Bezug auf die Situation der Pressefreiheit im eigenen Land auf Rang 93 von 167, vgl. Reporter ohne Grenzen, Rangliste zur Situation der Pressefreiheit weltweit, 2005, Quelle: www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste-der-pressefreiheit.html.

⁸ vgl. Ketchateng Jean-Baptiste, «Assemblée nationale: Une loi plus dure pour la presse», in *Mutations*, 06.04.2006, Quelle: www.spcm.org/Journal/article.php3?id_article=1929; Djimeli Alexandre T., «Presse: le temps de la répression», in *Le Messenger*, 02.05.2006, Quelle: www.spcm.org/Journal/article.php3?id_article=2494.

erlassenen Gesetzes über die «Freiheit der sozialen Kommunikation» sieht neben administrativen Massnahmen bei journalistischen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten neu auch Berufsausübungsverbote bis zu sechs Monaten bei Gefährdung der inneren Sicherheit und Anstiftung zur Gewalt vor. Im Nachgang der geplanten Verschärfungen hat die Regierung unlängst die Einstellung der Presseschau unabhängiger Zeitungen durch staatliches Radio und Fernsehen angeordnet.⁹ *Reporters sans Frontières* hat am 7. September 2006 über die Freilassung des *Managing Editor* der unabhängigen kamerunischen Monatszeitschrift *L'Afrique Centrale* berichtet, welcher nach willkürlicher Verhaftung fünf Tage lang von den Militärbehörden festgehalten worden war. Er sollte zur Preisgabe seiner Informanten gezwungen werden, die ihm Material über korrupte Vorgänge innerhalb des Militärs zugespielt hatten. Seine Freilassung erfolgte erst nach einer offiziellen Entschuldigung zuhänden des Präsidenten Paul Biya.¹⁰

Gemäss Angaben des *U.S. Department of State* sind Medienleute im Präsidentschaftswahljahr zwar mehrfach Opfer von Verhaftungen, körperlichen Misshandlungen, Drohungen und sonstigen Beeinträchtigungen geworden, jedoch wird in keinem der von internationalen Presse- und Journalistenvereinigungen sowie internationalen NGO zur Verteidigung der Pressefreiheit angefertigten Jahresberichte oder Monatsübersichten die Ermordung zweier Journalisten beziehungsweise das Abtransportieren ihrer reglosen Körper aus einem Polizei-Bus (im Oktober) 2004 in Yaoundé / Kamerun erwähnt.¹¹ Dasselbe gilt für den Sonderbericht des kanadischen *Immigration and Refugee Board* zum Ablauf der Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004 wie für die Berichterstattung der unabhängigen kamerunischen Zeitung *The Post* im entsprechenden Zeitraum.¹²

Gemäss Auskunft vom August 2006 an die SFH von Léonard Vincent, *Africa Desk* von *Reporters sans Frontières*, sind der Präsidentschaftswahlkampf und die Wahl selbst für die Medien ohne signifikante Zwischenfälle verlaufen.¹³ Dieser Sichtweise schliesst sich Jean-Marc Soboth, Generalsekretär des *Syndicat national des journalistes du Cameroun SNJC*, in seiner Auskunft vom August 2006 an die SFH an, der die Verdunkelung eines derart schwer wiegenden Vorfalls für schlechterdings un-

⁹ vgl. BBC World Monitoring, Cameroon: State radio stops reviews of private newspapers, 20.07.2006, Quelle: www.lexisnexis.com.

¹⁰ vgl. «Editor released after being held by military security for five days», *Reporters sans Frontières*, 07.09.2006, Quelle: http://www.rsf.org/article.php3?id_article=18777.

¹¹ vgl. Committee to Protect Journalists, Attacks on the Press 2004, Cameroon, Quelle: www.cpj.org/attacks04/africa04/cameroon.html; Committee to Protect Journalists, Journalists killed in 2004, Quelle: www.cpj.org/killed/killed04.html; Committee to Protect Journalists, Africa Cases 2004, Cameroon, Quelle: www.cpj.org/cases04/africa_cases04/cameroon.html; International Press Institute, World Press Freedom Review, Cameroon, 2004, Quelle: www.freemedia.at/cms/ipi/freedom_detail.html?country=/KW0001/KW0006/KW0145/&year=2004; International Freedom of Expression eXchange, Communiqué archive, volume 13-2004, Issues 1-51, Quelle: www.ifex.org/en/content/view/full/55905.

¹² vgl. Immigration and Refugee Board Canada, Response to Information Request, Cameroon: The October 2004 presidential elections, including the process, the monitoring efforts, the election results, the reaction of government organizations and opposition parties, as well as the treatment of opposition party members by government authorities (2004-May 2005), Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.htm?tbl=RSDCOI&page=research&id=42df60c7d; The Post-NewsLine.com, An interactive feature of 'The Post' Newspaper, News from October 2004, Quelle: www.postnewsline.com/2004/10/.

¹³ vgl. E-Mail-Auskunft von Léonard Vincent (www.rsf.org/contactez.php3?id_mot=629, afrique@rsf.org) an die SFH vom 09.08.06. Auch Honoré Essoh, Sicherheits- und Informationsbeauftragter für Afrika bei der *International Federation of Journalists* lagen keine Informationen über eine Ermordung von Journalisten an besagtem Datum oder zu einem sonstigen Zeitpunkt im Jahr 2004 vor. Vgl. E-Mail-Auskunft von Honoré Essoh (honore.essoh@ifjafrique.org, www.ifj.org/default.asp?Issue=Contacts&Language=EN) an die SFH vom 10.08.06.

möglich hält.¹⁴ Zum selben Schluss kommt auch Dr. Andreas Mehler, Direktor des Instituts für Afrikakunde und langjähriger Kamerun-Experte.¹⁵ Nicht ganz auszuschliessen ist laut Léonard Vincent (*RSF*), dass es sich bei einer allfälligen Ermordung um Personen gehandelt haben könnte, die keine Journalisten waren. Die einschlägigen Menschenrechtsberichte erwähnen für das Jahr mehrere willkürliche beziehungsweise extralegale Tötungen durch Polizeikräfte. Journalisten, Oppositionspolitiker und Menschenrechtsaktivisten werden nirgends als Opfer genannt.¹⁶ Léonard Vincent konstatiert im Allgemeinen und trotz vorübergehender Rückfälle eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Kamerun seit 2004, als der Präsidentschaftswahlkampf in den Fokus des internationalen Medieninteresses geriet.¹⁷

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass das *U.S. Department of State* in seinem Bericht für das Jahr 2005 einen Vorfall polizeilicher Gewaltanwendung gegenüber zwei akkreditierten unabhängigen kamerunischen Journalisten erwähnt, die am 10. November 2005 an einem Polizei-Posten in Buea von Polizeikräften wegen ihrer angeblichen *SCNC*-Anhängerschaft (*Southern Cameroons National Council*) und der damit verbundenen Nutzung von Radioapparaten als Funkgeräte für ihre oppositionellen Aktivitäten spitalreif geschlagen wurden.¹⁸ Dies ist unseren Recherchen und Expertenbefragungen zufolge der einzige Vorfall, der mit dem vom Kläger vorgebrachten Sachverhalt eine gewisse Ähnlichkeit aufweist. In allen anderen in diesem Gutachten verwerteten Quellen finden sich interessanterweise für das Jahr 2005 keine Informationen zu diesem spezifischen Vorfall.

Zu 2) Besteht eine Gefährdung bei Rückkehr aufgrund einer Asylantragstellung?

Nach umfangreichen Recherchen und Expertenbefragungen liegen uns keine Informationen vor, wonach kamerunische Staatsangehörige, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, generell bei Rückkehr unmittelbar Opfer staatlicher Verfolgung werden.

Dies ist auch auf den Umstand zurückzuführen, dass die Flughafenbehörden grundsätzlich über ein im Ausland gestelltes Asylgesuch nicht informiert sind. Im Einzelfall – zum Beispiel wenn aus den zur Einreise benötigten Dokumenten hervorgeht, dass es sich bei der Person um einen abgewiesenen Asylsuchenden handelt, oder wenn die Person bis zur Passkontrolle unter uniformierter polizeilicher Eskortierung (in Handschellen) einreist, was von den kamerunischen Behörden als Hinweis interpretiert werden kann, dass die Person aufgrund eines negativen Asylentscheids zwangsausgeschafft worden ist – können jedoch eine Festnahme sowie im Rahmen

¹⁴ vgl. E-Mail-Auskunft von Jean-Marc Soboth (cameroonian_journalists@yahoo.fr, Kontakt von Léonard Vincent erhalten) an die SFH vom 10.08.06.

¹⁵ vgl. E-Mail-Auskunft von Dr. Andreas Mehler (mehler@giga-hamburg.de, <http://staff.giga-hamburg.de/mehler>) an die SFH vom 16.08.06.

¹⁶ vgl. Anmerkung 12. Zur Unterscheidung vgl. Anmerkung 35.

¹⁷ vgl. E-Mail-Auskunft von Léonard Vincent (afrique@rsf.org, www.rsf.org/contactez.php3?id_mot=629) an die SFH vom 31.08.06.

¹⁸ U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2005, Cameroon, 08.03.06, Kap. 2a, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm. Buea liegt rund 300 km westlich von der Hauptstadt Yaoundé. Vgl. www.izf.net/izf/Documentation/Cartes/Pays/supercartes/Cameroun.htm. Vgl. auch UK Home Office, Operational Guidance Note, Cameroon, 30 Januar 2006, Kap. 3.8.4, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/432_tmpphpXdZ4jW.pdf.

eines anschliessenden Verhörs unter gewissen Umständen stattfindende Vergeltungsmassnahmen bis zur Schwelle der Folter nicht ausgeschlossen werden.

Gemäss Ausführungen des *UK Home Office* vom Oktober 2001 und 2003 gibt es in Kamerun keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Einreichung eines Asylantrags im Ausland unter Strafe stellen. Die kamerunischen Behörden werden über die zwangsweise Rückschaffung abgewiesener Asylsuchender nicht informiert und können letztere deshalb bei der Einreise weder in Gewahrsam nehmen noch verhören.¹⁹ Der UNHCR-Vertreter in Kamerun, Jacques Franquin, hat gegenüber einer Delegation des *UK Home Office* im Januar 2004 erklärt, dass ihm trotz der grossen Anzahl unfreiwillig zurückgekehrter Asylsuchender keine Fälle von Verhaftungen oder Belästigungen bei der Einreise bekannt sind. Es gebe indes von offizieller Seite unbestätigte Berichte, wonach zwangsweise ausgeschaffte Asylsuchende nach ihrer Rückkehr verschwunden seien.²⁰ Diese hätten womöglich versucht, in einem anderen Land Asyl zu beantragen.²¹

Die Einschätzung des *UK Home Office* vom Januar 2004 schliesst sich weitgehend der in einem Bericht der dänischen Einwanderungsbehörden vom Februar 2001 geäusserten Sichtweise eines westlichen Diplomaten an, der eine Gefährdung im Falle einer zwangsweisen Rückschaffung aufgrund der fehlenden behördlichen Verfügbarkeit von Informationen über die Asylantragstellung im Ausland verneint. So seien die kamerunischen Behörden in aller Regel nicht in der Lage festzustellen, ob Einreisende infolge eines abgewiesenen Asylgesuchs oder eines abgelaufenen Visums abgeschoben wurden. Sämtliche staatlichen Quellen²² stimmen darin überein, dass keine Fälle politischer Verfolgung wegen Einreichung eines Asylgesuchs aufgedeckt worden sind. Zur Begründung wird angeführt, dass von den 200 im Jahr 2000 aus Europa unter polizeilicher Eskortierung zurückgeschafften kamerunischen Staatsangehörigen niemand sich über Schwierigkeiten irgendwelcher Art bei und nach der Einreise beklagt habe. Ausserdem hätten bis zu diesem Zeitpunkt weder *Amnesty International* noch andere renommierte Menschenrechtsorganisationen gegenläufige Positionen vertreten.²³

Andere im Bericht der dänischen Einwanderungsbehörde vom Februar 2001 befragte Quellen weisen hingegen darauf hin, dass die kamerunischen Behörden bei Kenntnis über die durch einen abgewiesenen Asylantrag verursachte Rückkehr eines kamerunischen Staatsangehörigen – dies sei unter anderem dann der Fall, wenn die

¹⁹ vgl. UK Home Office, Cameroon Assessment, October 2001, Kap. 6.20, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/ms50_uk-cmr1001.html; UK Home Office, Country Report, October 2003, Kap. 17.1, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=40290d8d4.

²⁰ vgl. Anmerkung 60-62.

²¹ vgl. UK Home Office, Report of fact-finding mission to Cameroon, 17-25 January 2004, Kap. 17.1, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=4152c6cc4.

²² vgl. Danish Immigration Service, Fact-finding mission to Cameroon, 23 January to 3 February 2001, Kap. 8.1.2, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.htm?tbl=RSDCOI&page=research&id=3cac593710; UK Home Office, Report of fact-finding mission to Cameroon, 17-25 January 2004, Kap. 8.1-8.9; Quelle: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs06/cameroon_ffm_020306.doc; U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2005, Cameroon, 08.03.06, Kap. 2a, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm; UK Home Office, Operational Guidance Note, Cameroon, 30.01.06, Kap. 2.8, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/hl1005_Cameroon_v5.0_January_2006.pdf

²³ vgl. Danish Immigration Service, Fact-finding mission to Cameroon, 23 January to 3 February 2001, Kap. 8.1.2, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.htm?tbl=RSDCOI&page=research&id=3cac593710.

betroffene Person in Handschellen durch uniformierte ausländische Polizeikräfte bis zur Passkontrolle am Flughafen von Yaoundé oder Douala begleitet wird – diesen zur Untersuchung seines biographischen Hintergrundes festnehmen, da er verdächtig werde, das Image Kameruns im Ausland geschädigt zu haben. Falls sich dabei herausstellt, dass der Asylantrag nur aus wirtschaftlichen Motiven gestellt worden ist, werde die Person wieder freigelassen. War das Gesuch jedoch politisch motiviert, seien Misshandlungen oder gar Folter nicht auszuschliessen. Eine freiwillige beziehungsweise von zivil gekleideten Polizeikräften begleitete Rückkehr sei dagegen eher unproblematisch, wenn die kamerunischen Behörden nicht durch andere Kanäle über ein allfälliges abgewiesenes Asylgesuch informiert sind.²⁴ Zur Frage, ob und inwiefern eine Asylantragstellung durch die kamerunischen Behörden sanktioniert wird, hat sich *Amnesty International* in einer Stellungnahme vom 3. April 2002 zuhanden des deutschen Verwaltungsgerichts Oldenburg wie folgt geäußert:

«Amnesty International liegen glaubwürdige Berichte vor, dass Staatsangehörige aus Kamerun, die mit Dokumenten einreisen, aus denen erkennbar ist, dass es sich um abgelehnte Asylbewerber handelt, bei einer Rückkehr in der Regel am Flughafen von der Flughafenpolizei verhört und festgehalten werden und dort häufig eine Erklärung unterschreiben müssen, in welcher sie bestätigen, dass sie nicht mehr oppositionspolitisch tätig sein werden. Häufig lässt man diese Personen erst auf Druck der vor dem Flughafen wartenden Angehörigen oder Freunden oder aber von Nichtregierungsorganisationen bzw. von Polizeiangehörigen, die mit der Familie warten, gehen. Amnesty International liegen Berichte vor, dass Rückkehrer oft ein Leben in der Illegalität führen ohne festen Wohnsitz und ohne festen Arbeitsplatz.»²⁵

In einem Entscheid vom 10. April 2002 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ausgeführt, dass ein im Ausland gestellter Asylantrag für kamerunische Staatsangehörige nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln keine politische Verfolgung auslöst.²⁶ Gestützt auf die Angaben im Bericht der dänischen Einwanderungsbehörden vom Februar 2001 kam das *United Kingdom Immigration Appeal Tribunal* in seinem Entscheid vom 19. August 2003 zu folgendem Schluss (Übersetzung durch die SFH):

a) abgewiesene Asylsuchende, die freiwillig nach Kamerun zurückkehren, laufen keine Gefahr, bei Ankunft festgenommen und «ernsthafter Schädigung» ausgesetzt zu werden (eine Bezeichnung, die von uns für Behandlungen im Sinne einer Verfolgung oder für Verletzungen von Artikel 3 verwendet wird).

b) abgewiesene Asylsuchende, die zwangsweise nach Kamerun ausgeschafft, jedoch nicht oder nur durch Polizeikräfte in ziviler Bekleidung begleitet werden, laufen keine Gefahr, bei Ankunft festgenommen oder »ernsthafter Schädigung»

²⁴ vgl. Danish Immigration Service, Fact-finding mission to Cameroon, 23 January to 3 February 2001, Kap. 8.1.2, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.htm?tbl=RSDCOI&page=research&id=3cac593710.

²⁵ Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg, 03.04.02, Frage 3, Quelle: www2.amnesty.de/C1256AA300488FD1/0/4CED26FCBB811631C1256AAA003A819A?Open; vgl. auch Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Koblenz, 15.07.02, Frage 6, Quelle: www2.amnesty.de/C1256AA300488FD1/0/080066065B973733C1256AF4003869D0?Open.

²⁶ vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, 11 A 1226/00.A, 10.04.02, S. 5-6, Quelle: www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2002/11_A_1226_00_Aurteil20020410.html.

ausgesetzt zu werden, vorausgesetzt, dass die kamerunischen Behörden nicht über einen negativen Asylentscheid Bescheid wissen.

c) wenn ein abgewiesener Asylsuchender von uniformierten Polizeikräften nach Kamerun begleitet wird und die kamerunischen Behörden über einen negativen Asylentscheid Bescheid wissen, läuft die betroffene Person reale Gefahr, festgenommen zu werden.²⁷

Für die Einschätzung der Gefährdung von Personen der Kategorie c) stellt die richterliche Behörde massgeblich auf zwei unabhängig voneinander befragte Quellen ab: Es sind dies Gemu Akuchu (*Executive Secretary, National Commission on Human Rights and Freedoms*) und T. Asonganyi (*Secretary General, Social Democratic Front*). Deren Aussagen stehen nach Ansicht des Gerichts nicht im Widerspruch zu den Ausführungen verschiedener westlicher Diplomaten. Das Gericht betont indes, dass Personen, die in den Anwendungsbereich von Kategorie c) fallen, nicht in jedem Fall einer tatsächlichen Rückkehrgefährdung ausgesetzt seien. Es müsse eine Abklärung im Einzelfall vorgenommen werden.²⁸

Zu 3) Besteht eine Gefährdung bei Rückkehr aufgrund allgemeiner exiloppositioneller beziehungsweise regimekritischer Aktivitäten?

Nach umfangreichen Recherchen und Expertenbefragungen liegen uns derzeit keine Informationen vor, wonach heute in Kamerun generell Mitglieder, AktivistInnen oder SympathisantInnen von (Exil-)Oppositionsparteien oder regimekritischen Gruppen dauerhaft und systematisch aufgrund einer festgestellten Mitgliedschaft politisch verfolgt werden.

In Zusammenhang mit öffentlichen, der kamerunischen Auslandsvertretung bekannten exiloppositionellen beziehungsweise regimekritischen Gruppen- oder Einzelaktivitäten, insbesondere in Verbindung mit einer Mitgliedschaft in der illegalen Oppositionspartei *SCNC (Southern Cameroons National Council)*, kann bei Vorliegen zusätzlicher Faktoren, unter anderem einer Vorverfolgung oder eines über das übliche Mass hinausgehenden exiloppositionellen und regimekritischen Verhaltens, eine Rückkehrgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Trotz umfassender Recherchen und Expertenbefragungen können wir die gelegentlich in den Medien oder in Berichten von Menschenrechtsorganisationen vorgebrachten Fälle von behördlicher Verfolgung oder gar Verschwinden zurückgekehrter Oppositioneller oder Regimekritiker durch entsprechende Abklärungen nicht bestätigen.

Oppositionsaktivitäten in Kamerun. Öffentlicher und friedlich vorgetragener Oppositionspolitik und Regimekritik in Form von Versammlungen und Strassenprotesten begegnen die kamerunischen Polizeikräfte trotz gesetzlich garantierter Versamm-

²⁷ United Kingdom Immigration Appeal Tribunal, Appeal No [2003] UKIAT 00199 P, 19.08.03, Kap 13.4, Quelle: www.bailii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=/uk/cases/UKIAT/2003/00199.html&query=cameroon&method=all; vgl. auch ACCORD Anfragebeantwortung, Kamerun: Rückkehrbedingungen von Asylwerbern und Flüchtlingen, 17.03.04, Quelle: <http://ecoi.weberhofer.at/detail.php?iflang=de&id=29983&lg=en&country=CM>.

²⁸ vgl. United Kingdom Immigration Appeal Tribunal, Appeal No [2003] UKIAT 00199 P, 19.08.03, Kap 13.3-13.4, Quelle: www.bailii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=/uk/cases/UKIAT/2003/00199.html&query=cameroon&method=all.

lungsfreiheit nicht selten mit Repression. Sowohl *Amnesty International* als auch das *U.S. Department of State* berichten, dass im Jahr 2005 anlässlich von Demonstrationen politische Aktivisten und Studenten regelmässig Opfer willkürlicher Verhaftungen wurden. Mitunter hat das Eingreifen der Sicherheitskräfte (zum Beispiel am 28. April 2005) zu Todesfällen in den Reihen der Demonstranten geführt.²⁹

In seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2002 an das Verwaltungsgericht Koblenz berichtete *Amnesty International*, dass Mitglieder und Anhänger des illegalen *Southern Cameroons National Council SCNC* und der *Human Rights Defence Group* in Kamerun staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sind.³⁰ Dieser Einschätzung schliesst sich nicht nur die Kamerun-Gruppe von *Amnesty International* – Region [xxxx], sondern auch das *UK Home Office* im Wesentlichen an.³¹ Gegenüber einer Delegation des *UK Home Office* hat der Vorsitzende der grössten legal Oppositionspartei *Social Democratic Front SDF*, John Fru Ndi, im Januar 2004 indes erklärt, dass insbesondere junge *SDF* Mitglieder – oft Kinder, deren Eltern Mitglieder sind – regelmässig belästigt werden und mit behördlichen Benachteiligungen in der Ausbildung, bei der Arbeitssuche oder bei selbständigen Erwerbstätigkeiten rechnen müssen.³² Mit meist in kurzfristigen Gefängnisaufenthalten resultierender Verfolgung allein aufgrund von Mitgliedschaft müssen Mitglieder des *SCNC* und deren Jugendsektion *South Cameroons Youth League SCYL* rechnen³³, da ihre Programmatik hauptsächlich auf der per Gesetz verbotenen Sezession des Südens vom kamerunischen Gesamtstaat beruht. Im Gegensatz zu allen übrigen Oppositionsbewegungen ist die *SCNC* die einzige, deren politische Zusammenkünfte von Regierungsbehörden gezielt überwacht und zum Teil unterbrochen werden. Am 24. August 2005 kam es bei einer polizeilichen Operation gegen eine private Zusammenkunft einer *SCNC* Fraktion zu Verhaftungen und Verletzungen von *SCNC* Mitgliedern.³⁴

²⁹ vgl. U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2005, Cameroon, 08.03.06, Kap. 2b, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm; Amnesty International, Annual Report 2006, Cameroon, Quelle: web.amnesty.org/report2006/cmr-summary-eng.

³⁰ vgl. Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Koblenz, 15.07.02, Frage 5, Quelle: www2.amnesty.de/C1256AA300488FD1/0/080066065B973733C1256AF4003869D0?Open.

³¹ vgl. E-Mail-Auskunft von Amnesty International [xxxx] an die SFH vom 21.08.06 (Auf Anfrage kann die SFH den Namen der befragten Person bekannt geben); UK Home Office, Operational Guidance Note, Cameroon, 30.01.06, Kap. 3.7.2-3.7.4, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/432_tmpphpXdZ4jW.pdf.

³² vgl. UK Home Office, Report of fact-finding mission to Cameroon, 17.-25.01.04, Kap. 3.2, Quelle: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs06/cameroon_ffm_020306.doc. Diese Benachteiligungen seien der Grund dafür, weshalb etwa 80 Prozent der jungen *SDF* Sympathisanten sich ins Ausland absetzen, um dort Arbeit zu finden oder eine höhere Schulbildung zu erhalten.

³³ Die *Unrepresented Nations and Peoples Organization* hat sich mit Schreiben vom 29.11.05 beim *UN High Commissioner for Human Rights* über die Zunahme willkürlicher Verhaftungen von *SCNC* Mitgliedern beschwert und insbesondere auf die extrem schwierigen Haftbedingungen beziehungsweise die grosse Anzahl in kamerunischen Gefängnissen begangener Menschenrechtsverletzungen hingewiesen, vgl. *Unrepresented Nations and Peoples Organization*, UNPO Concerned about Arbitrary Arrests and Ill-Treatment of *SCNC* Representatives, 29.11.05, Quelle: www.southerncameroon.org/2005/11/unpo_concerned_.html#more. Zu Menschenrechtsverletzungen und Haftbedingungen in kamerunischen Gefängnissen vgl. UK Home Office, Operational Guidance Note, Cameroon, 30.01.06, Kap. 3.9, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/432_tmpphpXdZ4jW.pdf; Amnesty International, Annual Report 2006, Cameroon, Quelle: web.amnesty.org/report2006/cmr-summary-eng; Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Münster, 21.07.06, Frage 1, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphpZfWqF.pdf.

³⁴ vgl. U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2005, Cameroon, 08.03.06, Kap. 2a/b, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm. Vgl. auch Amnesty International, Annual Report 2006, Cameroon, Quelle: web.amnesty.org/report2006/cmr-summary-eng; UK Home Office, Operational Guidance Note, Cameroon, 30.01.06, Kap. 3.7.8, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/432_tmpphpXdZ4jW.pdf.

Trotz der Einsicht in die regelmässig und relativ systematisch stattfindende Benachteiligung und Belästigung von Oppositionellen, allen voran von Mitgliedern der SCNC, betrachtet das *UK Home Office* insgesamt die Kriterien zur Verleihung der Flüchtlingseigenschaft an Personen dieser Kategorie aufgrund einer generellen Verfolgungsfahr im Falle einer Rückkehr als nicht erfüllt. Diese Sichtweise gründet im Wesentlichen auf den im Januar 2004 vom UNHCR-Vertreter in Kamerun gemachten Angaben, wonach sich die Situation für ehemals politisch verfolgte Gruppierungen gebessert habe und ihm zum Zeitpunkt der Befragung kein im Gefängnis inhaftiertes Mitglied des SCNC bekannt sei.³⁵ In Anlehnung an diese Einschätzung kam das *United Kingdom Immigration Appeal Tribunal* Ende November 2004 im Fall der Rückkehrgefährdung eines vor und im Exil stets öffentlich und friedlich oppositionspolitisch tätigen SCNC Mitglieds zum Schluss, dass die blossе Mitgliedschaft in dieser Oppositionspartei sowie der einmalige, von der kamerunischen Botschaft in England photographisch festgehaltene Protest kein erhebliches Verfolgungsrisiko begründen. Dies unter anderem auch deswegen nicht, weil die oppositionellen Aktivitäten der betroffenen Person in Kamerun den Behörden nicht negativ aufgefallen waren, diese also nicht verfolgt wurde, und weil die behördliche Identifizierung als politische aktive Person bei der Einreise trotz des photographischen Beweises unwahrscheinlich sei.³⁶

Exiloppositionelle Tätigkeiten. Übereinstimmend konstatierten die deutschen Verwaltungsgerichte bisher, dass weder eine Asylantragstellung, noch die blossе Mitgliedschaft oder allgemeine beziehungsweise übliche exilpolitische und regimekritische, der kamerunischen Botschaft bekannte Aktivitäten eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr begründen; sondern, da die kamerunische Regierung nicht systematisch gegen Oppositionelle vorgeht, zusätzliche Gefahrenfaktoren, wie zum Beispiel eine erwiesene Vorverfolgung oder ein über das übliche Mass hinausgehendes exiloppositionelles und regimekritisches Verhalten, nötig sind.³⁷

- Mit Urteil vom 7. September 2004 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einer kamerunischen SCNC Aktivistin, die bei einer oppositionellen Demonstration in Kamerun verhaftet, anschliessend gefoltert, vergewaltigt und ein Jahr lang in Haft genommen worden war, die Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer erheblichen Rückkehrgefährdung zuerkannt.³⁸
- Im Fall eines vor der Flucht in Kamerun inhaftierten und womöglich behördlich registrierten SCNC-Aktivisten, dessen exilpolitische Tätigkeiten anlässlich einer Demonstration vor der kamerunischen Botschaft in Bonn von Botschaftsangehörigen gefilmt wurden und der deshalb bei der Ausstellung von Ausreisepapieren zur Rückreise nach Kamerun von den Behörden seines

³⁵ vgl. UK Home Office, Report of fact-finding mission to Cameroon, 17.-25.01.04, Kap. 3.14, Quelle: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs06/cameroon_ffm_020306.doc; UK Home Office, Operational Guidance Note, Cameroon, 30.01.06, Kap. 3.6.1-3.7.8, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/hl1005_Cameroon_v5.0_January_2006.pdf. Vgl. auch Anmerkung 23.

³⁶ United Kingdom Immigration Appeal Tribunal, MF (SCNC, Risk on return) Cameroon [2004] UKIAT 00341, 29.11.04, Kap. 14-17, Quelle: www.baillii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=/uk/cases/UKIAT/2004/00341.html&query=cameroon&method=all.

³⁷ vgl. Anmerkungen 32, 34-38 und weiter Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 12 A 11834/99.OVG, 17.02.02, Quelle: www.asyl.net, Länderrechtsprechung und –materialien, Kamerun.

³⁸ vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 9a K 1316/04.A, 07.09.04, Quelle: www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/6517.pdf.

Heimatlandes als Regimegegner eingestuft werden könnte, hat das Verwaltungsgericht Trier am 17. Januar 2005 eine Abschiebung für unzulässig befunden, da dem Kläger im Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmassnahmen drohen.³⁹

- Aufgrund von wiederholter exilpolitischer und insbesondere in einer deutschen Tageszeitung als Autor des Artikels geäusserten massiven Regimekritik hat das Verwaltungsgericht Gera am 2. Dezember 1999 entschieden, dass der als Berufsjournalist tätige Kläger die Kriterien zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Das Gericht stellt dabei massgeblich auf die Tatsache ab, dass die frei zugängliche Tageszeitung «Freies Wort» mit einer Auflage von 150'000 nicht an die übliche exilpolitische Zielgruppe gerichtet ist und deshalb besonders geeignet sei, die kamerunische Regierung in breiter Öffentlichkeit zu diskreditieren.⁴⁰

Gemäss Einschätzung von *Amnesty International* in der Stellungnahme vom 3. April 2002 an das Verwaltungsgericht Oldenburg hängt die drohende Gefährdung im Falle einer Rückkehr vorwiegend von der politischen Tätigkeit vor Verlassen des Landes und nach der Rückkehr ab. Insbesondere Personen, die oppositionspolitisch aktiv sind oder offen über Menschenrechtsverletzungen und andere politisch brisante Themen berichten oder Kritik daran üben, laufen Gefahr, Opfer staatlicher Zwangsmassnahmen zu werden.⁴¹ In Bezug auf Abschiebungen von erst im Ausland regimekritisch aktiv gewordenen Kamerunern sind *Amnesty International* bis 2002 keine Fälle namentlich bekannt. Es sei zudem nicht erkennbar, dass Oppositionelle, die erst im Ausland politisch aktiv geworden sind, eine andere Behandlung erfahren als

³⁹ «Da sich der kamerunische Staat im öffentlich sichtbaren Teil seiner Herrschaftssicherung und Machtausübung durchaus moderner, technologisch anspruchsvoller Hilfsmittel bedient, ist davon auszugehen, dass er dies auch in dem nicht sichtbaren Teil seiner Tätigkeit praktiziert. Daraus folgt die Wahrscheinlichkeit, dass er zum Beispiel Daten von Regierungsgegnern allgemein und von SCNC-Anhängern und SCNC-Aktivisten im Besonderen erfasst und speichert, um im Eventualfall gegen bestimmte Personen vorgehen zu können. Von daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der kamerunische Staat über klare Informationen über zumindest einen Grossteil von Regimegegnern bzw. SCNC-Anhängern und SCNC-Aktivisten verfügt. Solche Informationen ermöglichen es dem kamerunischen Staat, gegen Menschen aus diesen Personenkreisen gezielt vorzugehen, wenn sie ihm sozusagen ins Netz gehen. Da schwere Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen, Misshandlungen und Folter immer wieder in Menschenrechtsberichten der US-Regierung und von Organisationen wie Amnesty International und FIDH belegt werden, ist von einem erheblichen Risiko für betroffene Einzelpersonen auszugehen, Opfer massiver Menschenrechtsverletzungen zu werden», Verwaltungsgericht Trier, 5 K 523/04.TR, 17.01.05, Quelle: www.asyl.net, Länderrechtsprechung und -materialien, Kamerun.

⁴⁰ «Da der Kläger sich in einer frei zugänglichen deutschen Tageszeitung äusserst kritisch mit der gegenwärtigen Regierung von Kamerun auseinandergesetzt hat, ist davon auszugehen, dass die kamerunische Regierung hierauf äusserst empfindlich reagieren wird. Selbst wenn dies 'nur' in einer mehrwöchigen Verhaftung ohne Haftbefehl nach Rückkehr bestehen sollte, ist die Schwelle zu erheblichen Verfolgungsmassnahmen überschritten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers weit über das übliche Mass hinausgehen und von der kamerunischen Regierung aller Voraussicht nach als ernsthafter Versuch ihrer Diskreditierung gewertet werden. Insbesondere der Artikel in der Tageszeitung Freies Wort vom 30.10.1999 enthält erhebliche Vorwürfe gegen die kamerunische Regierung, die zudem einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Insbesondere handelt es sich bei dieser Veröffentlichung nicht um eine der üblichen exilpolitischen Publikationen, welche letztlich nur einem bestimmten Personenkreis bekannt werden und die, wie auch die kamerunische Regierung weiss, letztlich nur der Schaffung von Nachfluchtgründen dienen. Hinsichtlich der Veröffentlichung in der Tageszeitung Freies Wort vom 30.10.1999 ist hingegen anzuführen, dass diese Publikation sich an ein breites Publikum wendet, welches ansonsten mit Asylfragen bzw. exilpolitischen Fragestellungen nicht konfrontiert ist», Verwaltungsgericht Gera, 4 K 20273/99 GE, 02.12.1999, Quelle: www.asyl.net, Länderrechtsprechung und -materialien, Kamerun.

⁴¹ vgl. Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg, 03.04.02, Frage 7, Quelle: www2.amnesty.de/C1256AA300488FD1/0/4CED26FCBB811631C1256AAA003A819A?Open.

Personen, die im Inland oppositionspolitisch tätig sind.⁴² Gemäss einer Auskunft vom August 2006 an die SFH durch [xxxx]⁴³ hängt eine mögliche Rückkehrgefährdung bei exiloppositioneller oder regimekritischer Aktivität massgeblich vom Bekanntheitsgrad der regimekritisch aktiven Person in Kamerun ab, wobei ein hoher Bekanntheitsgrad die Verfolgungswahrscheinlichkeit klar minimiert.⁴⁴

Rückkehrgefährdung bei Exilopposition und Regimekritik. Aktuelle Informationen zur Rückkehrgefährdung bei allgemeiner exiloppositioneller beziehungsweise regimekritischer Tätigkeit für den Zeitraum vom Oktober 2004 bis heute liegen uns nur in begrenztem Ausmass vor. Weder der bei *Amnesty International* – Sektion Deutschland zuständigen Referendarin für Afrika, Britta Leisering, noch dem langjährigen Kamerun-Experten und Direktor des Instituts für Afrikakunde, Dr. Andreas Mehler, sind Fälle von politischer Verfolgung bei beziehungsweise nach der Rückkehr aufgrund von exiloppositioneller oder regimekritischer Aktivität in den letzten Jahren bekannt.⁴⁵ Bernd Mesovic von *Pro Asyl* gibt an, dass Kamerun 2005 mit etwa 300 neuen AsylantragstellerInnen in Deutschland auf Platz 20 der Herkunftsländer steht. Über Fälle von Verfolgung bei Rückkehr in den letzten drei Jahren hat er keine Kenntnis⁴⁶, ebenso wenig wie [xxxx], nach dessen Einschätzung in diesem Zeitraum überhaupt sehr wenig regimekritische Kameruner freiwillig in die Heimat zurückgekehrt sind.⁴⁷

Zwangswise Ausschaffung aus Frankreich 2006. Der im März 2006 von den französischen Behörden trotz massiven, landesweit in den Medien wiedergegebenen Protesten ausgeschaffte regimekritische Journalist Elvis Kouanga Kazeta⁴⁸, dessen Leben nach Ansicht von *Reporters sans Frontières* wegen der durch die kamerunischen Behörden an ihn gerichteten Morddrohungen gefährdet war, konnte gemäss Auskunft von Léonard Vincent (*RSF*) ohne Schwierigkeiten einreisen. Er sei von der Kontaktperson von *RSF* am Flughafen von Douala abgeholt und nach Hause begleitet worden. Regelmässige Kontakte zwischen ihm und dieser Kontaktperson in den ersten Tagen nach seiner Rückkehr bestätigen, dass die Behörden bis heute nicht gegen ihn vorgegangen sind. Bis zum heutigen Tag liegen weder von der Kontaktperson noch aus einer anderen Quelle gegenläufige Berichte vor.⁴⁹ Die Einschätzung, dass ein hoher Bekanntheitsgrad die Verfolgungswahrscheinlichkeit klar minimiere, trifft somit in diesem Fall zu.

⁴² vgl. Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Koblenz, 15.07.02, Frage 6, Quelle: www2.amnesty.de/C1256AA300488FD1/0/080066065B973733C1256AF4003869D0?Open.

⁴³ [xxxx] Informationen zur Auskunftsperson auf Anfrage bei der SFH.

⁴⁴ [xxxx] Informationen zur Auskunftsperson auf Anfrage bei der SFH.

⁴⁵ vgl. E-Mail-Auskunft von Britta Leisering (Britta.Leisering@amnesty.de) an die SFH vom 17.08.06; E-Mail-Auskunft von Dr. Andreas Mehler (mehler@giga-hamburg.de, www.giga-hamburg.de/index.php?file=wis_mitarbeiter.html&folder=organisation) an die SFH vom 16.08.06.

⁴⁶ vgl. E-Mail-Auskunft von Bernd Mesovic (bm@proasyl.de, www.proasyl.de) an die SFH vom 22.08. und 04.09.06. In Deutschland wurde 2005 keinem kamerunischen Staatsangehörigen Asyl gewährt, vgl. 2005 Global Refugee Trends, Tabelle 9, 09.06.06, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/statistics/opendoc.pdf?tbl=STATISTICS&id=4486ceb12>. Unsere Abklärungen über das europäische Netzwerk ECRAN (European Council on Refugees and Exiles Advocacy Network) haben zu keinen Hinweisen darauf geführt, dass Rückkehrende in den letzten zwei Jahren bei ihrer Ankunft mit behördlichen Vergeltungsmassnahmen konfrontiert wurden.

⁴⁷ [xxxx] Informationen zur Auskunftsperson auf Anfrage bei der SFH.

⁴⁸ vgl. Nicolas de la Casinière, «Un journaliste camerounais expulsé», in *Libération*, 07.03.06, Quelle: LexisNexis. Elvis Kouanga Kazeta hatte mehrfach über Korruptionsfälle in Zusammenhang mit den internationalen Geldzahlungen zur Aids-Bekämpfung berichtet.

⁴⁹ vgl. E-Mail-Auskunft von Léonard Vincent (afrique@rsf.org, www.rsf.org/contactez.php3?id_mot=629) an die SFH vom 31.08.06.

Zwangswise Ausschaffung aus Deutschland 2004. In einem Online-Artikel⁵⁰ des deutschen *Human Rights Server* vom April 2004 geht es um den Fall eines exiloppositionell in Deutschland sehr aktiven kamerunischen Staatsangehörigen, Ndi Findley Nkwate, der Mitglied der sogenannten *Mountain Mourners*⁵¹ ist, einer politischen Theatergruppe, die eng mit dem illegalen *SCNC* zusammenarbeitet. Ndi Findley Nkwate, dessen Mutter nach den im Artikel vorgebrachten Informationen eine Woche nach einem brutalen, zum Zweck der Informationsbeschaffung über die politischen Tätigkeiten ihres Sohnes durch die kamerunische Polizei geführten Verhör gestorben sei, wurde am 8. April 2004 in Abschiebungshaft genommen. Daraufhin hat der Internationale Menschenrechtsverein Bremen eine Petition⁵² zu seiner Freilassung an die Behörden gerichtet, aus der hervorgeht, dass Findley aufgrund seines starken exiloppositionellen Engagements – seine Aktivitäten waren der kamerunischen Botschaft infolge mehrmaliger Demonstrationen bekannt – im Falle einer Abschiebung reale Lebensgefahr drohe. Gemäss einem in der Zeitschrift der *Sozialistischen Linken* erschienen Artikel wurde Ndi Findley Nkwate am 26. Mai 2004 abgeschoben.⁵³ Eine umfassende Internetrecherche zum Verbleib von Ndi Findley Nkwate nach seiner Abschiebung blieb erfolglos.⁵⁴ Deutsche und kamerunische Medien haben darüber genauso wenig berichtet wie die im einschlägigen Bereich tätigen deutschen Menschenrechtsorganisationen. Unsere Nachfrage an den *Internationalen Menschenrechtsverein Bremen* und an die *Internationale Gesellschaft für Menschenrechte* zur allfälligen Verfolgung von Ndi Findley Nkwate durch die kamerunischen Behörden nach seiner Rückkehr (Sektion Deutschland⁵⁵ und Sektion Kamerun⁵⁶) sind bis anhin unbeantwortet geblieben.

In einem öffentlichen Appell hat die *Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen* (Sektion Nord / Koordinationskreis Hamburg) am 19. Juni 2004 die deutschen Behörden zum Beschluss eines Ausschaffungsstopps nach Kamerun aufgefordert. Zur Begründung gibt die Organisation an, dass ein ausgeschaffter Regimegegner nach Ankunft am Flughafen von Douala unverzüglich festgenommen worden sei und von ihm seither jede Spur fehle.⁵⁷ Aufgrund der zeitlichen Übereinstimmung mit dem im oberen Abschnitt beschriebenen Fall gehen wir davon aus – unter der Annahme, dass das behauptete Verschwinden wahr ist –, dass es sich bei diesem Regimegegner um den Ndi Findley Nkwate handelt. Unsere Nachfrage an die *Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen* ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet worden. Bernd Mesovic von *Pro Asyl* vermutet, dass das

⁵⁰ vgl. Human Rights Server, Quelle: www.humanrights.de/doc_de/countries/cameroon/findley.html.

⁵¹ vgl. die Stellungnahme von Amnesty International an das Verwaltungsgericht Koblenz zur Einschätzung der *Mountain Mourners*, Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Koblenz, 15.07.02, Frage 6, Quelle: www2.amnesty.de/C1256AA300488FD1/0/080066065B973733C1256AF4003869D0?Open.

⁵² vgl. Human Rights Server, Quelle: www.humanrights.de/doc_de/countries/cameroon/petition_findley.pdf.

⁵³ vgl. «Die rassistische Abschiebepolitik der Europäischen Union», in *Ratschlag*, Zeitschrift der Sozialistischen Linken, S. 4-6, Quelle: www.sol-hh.de/ratschlag1.pdf#search=%22%20%22Ndi%20Findley%20Nkwate%22%22.

⁵⁴ In der Suchmaschine «Google» wurde eine normale und eine »Phrasen“-Suche zunächst mit allen, dann mit einzelnen Teilen des Namens «Ndi Findley Nkwate» durchgeführt.

⁵⁵ vgl. IGFM Deutschland, Quelle: www.igfm.de/?id=169#591.

⁵⁶ vgl. IGFM Kamerun, Quelle: www.igfm.de/?id=169#591.

⁵⁷ vgl. The Voice Refugee Forum, Quelle: <http://thevoiceforum.org/node/343>. Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, Sektion Nord/Koordinationskreis Hamburg c/o, Brigittenstrasse 5, Tel: 0049-(0)40-43 18 90 37, Fax: 0049-(0)40-43 18 90 38, 20359 Hamburg, mail: free2move@nadir.org, www.thecaravan.org.

von der *Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen* erwähnte Verschwinden eines zwangsweise ausgeschafften kamerunischen Regimegegners auf Informationen beruht, welche die Organisation womöglich von Verwandten des Regimegegners erhalten hat. Weder *Amnesty International* noch das deutsche Auswärtige Amt hätten in den letzten Jahren über Fälle des Verschwindenlassens von Rückkehrern durch die kamerunischen Behörden Kenntnis erlangt.⁵⁸ Die Situation von Ndi Findley Nkwate nach seiner Rückkehr bleibt somit unklar.

Keine zwangsweise Ausschaffung aus Deutschland 2006. Schlagzeilen machte im April und Mai 2006 auch der Fall des Kameruners Collivan Nso. Medienberichten zufolge war dieser in seiner Heimat zusammen mit seinem Vater, der ein Anhänger des illegalen SCNC war, gefoltert worden. Nach seiner Flucht sei er der Oppositionspartei SCYL beigetreten. Sein Mitgliedsausweis sei nach einem negativen Asylentscheid zur Feststellung seiner Identität und damit zur Beschaffung von Ausreisepapieren der kamerunischen Botschaft weitergegeben worden. Nach massiven Protesten in Medien und Öffentlichkeit und nachdem sich auch verschiedene Hilfswerke sowie das UNHCR eingeschaltet hatten, stimmte das *deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAFM) aufgrund der mit der Weitergabe des Mitgliedsausweises geschaffenen Nachfluchtgründe und Rückkehrgefährdung der Einleitung eines Asylfolgeverfahrens zu.⁵⁹

Zu 4) Besteht eine Gefährdung bei Rückkehr aufgrund einmaliger, individueller und spezifischer Regimekritik in der XXXX Lokalpresse?

Nach umfangreichen Recherchen und Expertenbefragungen liegen uns derzeit keine Informationen vor, wonach kamerunische Staatsangehörige nach einmaliger, individueller und teilweise spezifischer⁶⁰ in der deutschen Lokalpresse geäußelter Regimekritik bei Rückkehr in ihre Heimat einer Gefährdung ausgesetzt sind. Hierzu haben wir folgende Fragen abgeklärt:

4.1. Können die kamerunischen Behörden exilpolitische Aktivitäten kamerunischer Staatsangehöriger in Deutschland durch ihre Auslandvertretung / von Kamerun aus überwachen?

4.2. Können die Inhalte des betreffenden Artikels bei Bekanntwerden zu einer Rückkehrgefährdung führen, da die kamerunische Regierung aufgrund der aus ihrer Sicht damit einhergehenden Schädigung ihres Images bei den europäischen Ländern in diesem spezifischen Einzelfall mit Verfolgung reagiert?

⁵⁸ vgl. E-Mail-Auskunft von Bernd Mesovic (bm@proasyl.de, www.proasyl.de) an die SFH vom 04.09.06. Vgl. auch Anmerkung 21.

⁵⁹ vgl. DDP Nachrichtenagentur, «Von Abschiebung bedrohter Flüchtling aus Kamerun ist frei», 10.05.06; www.maerkischeallgemeine.de/cms/beitrag/10683226/61129/; www.oranienburger-generalanzeiger.de/oberhavel.html; www.inforiot.de/news.php?article_id=7707.

⁶⁰ Wie dies bei einer von einem exiloppositionell nicht aktiven Kameruner behaupteten Ermordung zweier Journalisten beziehungsweise beim Abtransportieren ihrer reglösen Körper aus einem Polizei-Bus durch kamerunische Polizisten der Fall ist. Die Aussage, wonach Kamerun eine Diktatur sei und dort Menschen getötet würden, fällt indes in die Kategorie der allgemeinen oppositionellen Regimekritik.

Zu 4.1) Können die kamerunischen Behörden exilpolitische Aktivitäten kamerunischer Staatsangehöriger in Deutschland durch ihre Auslandvertretung / von Kamerun aus überwachen?

Jede staatliche Behörde kann sich problemlos Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen verschaffen (zum Beispiel über Print- oder elektronische Pressespiegel, Web-Monitoring Software) beziehungsweise darüber in Kenntnis gesetzt werden (Informanten). Handelt es sich um im Internet veröffentlichte Informationen, können ausgewählte Websites manuell oder ganze *Top Level Domains* (alle in Deutschland unter «.de» oder Kamerun unter «.cm» veröffentlichten Inhalte) mit Hilfe von Web-Monitoring-Software überwacht werden. Die Praxis einzelner Staaten entzieht sich unserer Kenntnis.

Eine gezielte Überwachung aller lokalen Medien (Presse, TV, Radio) in Deutschland hinsichtlich regimekritischer Inhalte durch die kamerunische Botschaft scheint praktisch unwahrscheinlich, jedoch technisch bei Presse (Pressespiegel) und Internet (Webmonitoring) nicht ganz ausgeschlossen zu sein. Ebenfalls nicht auszuschliessen ist, dass Einzelpersonen (zum Beispiel staatstreue kamerunische Studierende der Universität **xxxx**, weitere Informanten und Informanten-Netzwerke) kamerunische Behörden über regimekritische Inhalte und Aktivitäten informieren.

In Kamerun: Pressespiegel, Webmonitoring und Informanten-Netzwerke. Nach Angaben des *U.S. Department of State* waren 2005 in Kamerun Einzelpersonen in der Lage, die Regierung im privaten genauso wie im öffentlichen Umfeld ohne staatliche Vergeltungsmassnahmen zu kritisieren.⁶¹ Es liegen für das Jahr 2005 keine Informationen vor, wonach die kamerunischen Behörden, wie dies in vergangenen Jahren der Fall war, versucht hätten, den Inhalt verfügbarer (regimekritischer) Informationen auf dem Internet zu überwachen oder den Zugang zu dieser Technologie zu beschränken. Nach wie vor werden hingegen studentische Aktivitäten an einheimischen Universitäten durch Informanten vor Ort beobachtet. Bestimmte Oppositionspolitiker und Regimegegner stehen unter konstanter behördlicher Bespitzelung. Das *U.S. Department of State* geht davon aus, dass auch deren privater Briefverkehr systematisch überwacht wird.⁶² Gemäss Auskunft von Margit Djiango, die im Goethe Institut in Kamerun in der Sprachabteilung tätig ist, ist **xxxx**, das gemäss Mediadatenblatt eine Gesamtauflage von etwa 45'000 aufweist und dessen zentrales Verbreitungsgebiet die Städte **xxxx** und die nähere Umgebung umfasst⁶³, in Kamerun weder am Goethe Institut noch sonstwie im üblichen Verkauf erhältlich.⁶⁴ Da in Kamerun nur die überregionalen deutschen Zeitungen und Magazine (FAZ, Der Tagesspiegel, Die Zeit, Die Süddeutsche, Der Spiegel, Brigitte, Maxi, Elf Freunde und Die Bunte) erhältlich sind, ist davon auszugehen, dass Veröffentli-

⁶¹ Das *U.S. Department of State* macht in Bezug auf regimekritische Äusserungen eine klare Unterscheidung zwischen organisierter kollektiver (zum Beispiel in der Form von Demonstrationen und Strassenprotesten) und eher spontan von Einzelpersonen vorgebrachter Kritik, vgl. Anmerkung 17, 30 und 35.

⁶² vgl. *U.S. Department of State*, Country Report on Human Rights Practices 2005, Cameroon, 08.03.06, Kap. 1 und 2a, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm.

⁶³ **xxxx**
www.cityinfonet.de/tagblatt/anz/mediadaten/anzeigentarif2006.pdf?PHPSESSID=0740c697ca02a4d8b2c2cd092830c5de.

⁶⁴ vgl. E-Mail-Auskunft von Margit Djiango (spr@yaounde.goethe.org, www.goethe.de/ins/cm/yao/deindex.htm) an die SFH vom 16.08.06. Erhältlich sind in Kamerun folgende deutsche Presseerzeugnisse: FAZ, Der Tagesspiegel, Die Zeit, Die Süddeutsche, Der Spiegel, Brigitte, Maxi, Elf Freunde und Die Bunte.

chungen in der deutschen Presse in erster Linie über die kamerunischen Vertretungen sowie allfällige kamerunische Mitarbeiter der Sicherheitsdienste in Deutschland beobachtet werden. Dies wäre mit geringem Aufwand mit Hilfe von Webmonitoring-Software (zum Beispiel www.googlealert.com) oder über Abonnemente von Medienbeobachtungsagenturen online und von Kamerun aus möglich. Die Agentur *Newsradar* (Dienstleister für Medienbeobachtung, elektronische Pressespiegel und Medienanalysen)⁶⁵ beispielsweise erfasst auch die Artikel in der **xxxx** Presse, zu der auch das **xxxx** gehört.⁶⁶

In Deutschland: Pressespiegel und Webmonitoring. Laut Angaben von **xxxx** werden öffentliche regimekritische Äusserungen und Publikationen gezielt dokumentiert.⁶⁷ Ob das **xxxx** von der kamerunischen Botschaft systematisch und eigenhändig auf regimekritische Inhalte überprüft wird, entzieht sich unserer Kenntnis. In Anbetracht seiner kleinen Auflage, der im gesamtdeutschen Vergleich unbedeutenden Grösse der kamerunischen Studentenschaft (**xxxx** von insgesamt **xxxx** aller kamerunischen Studenten) sowie der nach unseren Recherchen nicht wahrnehmbaren organisierten exiloppositionellen Aktivität im **xxxx** Raum erscheint eine systematische Überwachung eher unwahrscheinlich.

In Deutschland: Kamerunisches Informanten-Netzwerk. Zu den Aktivitäten und zur politischen Gesinnung der kamerunischen Diaspora in Deutschland und spezifisch in Süddeutschland liegen uns keine Informationen vor. Der Unterhalt eines eigens mit der Überwachung regimekritischer Aktivitäten in Deutschland betrauten Agentenapparats verneint **xxxx**.⁶⁸ Dr. Andreas Mehler hält aufgrund von unbestätigten, uns nicht zur Verfügung stehenden Berichten den Einsatz von Spitzeln jedoch für nicht grundsätzlich unmöglich.⁶⁹ Obwohl die Studentenschaft in Deutschland grösstenteils eher regimekritisch eingestellt zu sein scheint, kann nicht ausgeschlossen werden, dass an der Universität **xxxx** auch regimetreue Studenten immatrikuliert sind, welche die im veröffentlichten Zeitungsartikel enthaltenen Informationen an die kamerunische Botschaft weitergeleitet haben könnten. Bei dieser Überlegung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nach unserer Kenntnis keiner dieser 18 Studenten ein Stipendiat des DAAD oder der Friedrich Ebert Stiftung ist. Insofern der kamerunische Staat nach unseren Erkenntnissen selbst keine Stipendien verteilt⁷⁰, könnten die mit einem Studienaufenthalt in Deutschland für kamerunische

⁶⁵ vgl. NewsRadar, Quelle: www.newsradar.de.

⁶⁶ vgl. Südwest Presse, Quelle: <http://www.suedwest-aktiv.de/region/tagblatt/>.

⁶⁷ **xxxx** Informationen zur Auskunftsperson auf Anfrage bei der SFH.

⁶⁸ **xxxx** Informationen zur Auskunftsperson auf Anfrage bei der SFH.

⁶⁹ vgl. E-Mail-Auskunft von Dr. Andreas Mehler (mehler@giga-hamburg.de, www.giga-hamburg.de/index.php?file=wis_mitarbeiter.html&folder=organisation) an die SFH vom 16.08.06.

⁷⁰ vgl. Excellence for Africa, S.O.S. Bourses, Quelle: www.excelafrica.com/bourses/bourses_details.asp?page=cameroun. Ein UNESCO-Bericht aus dem Jahr 1996 bestätigt, dass die kamerunische Regierung seit 1993 keine Stipendien an seine Studenten mehr verleiht, vgl. Rapport National du Cameroun, Commission Nationale de la République du Cameroun pour l'UNESCO, Août 1996, S. 11, Quelle: <http://www.ibe.unesco.org/countries/countryDossier/natrep96/cameroun96.pdf#search=%22C3%A9tranger%20cameroun%20%22bourse%20d%C3%A9tudes%22>. Eine Suche in der UNESCO-Datenbank «study abroad» hat keine neuen Informationen hervorgebracht. Eine Google-Suche mit den Begriffen «bourse d'études», «étranger», «Cameroun» ergibt zahlreiche Einträge kamerunischer Studierender, die sich auf verschiedensten Internet-Foren mit einem Aufruf um ein Stipendium bemühen. Die Webseite der in Kamerun für die tertiäre Bildung zuständigen Behörde war zum Zeitpunkt der Recherche nicht abrufbar, vgl. www.minsup.gov.cm. Immerhin ist anzumerken, dass ein am 16. April 2003 erlassenes Präsidialdekret staatliche Stipendien für Mitarbeiter der «nationalen Sicherheit» vorsieht, die sich in Kamerun oder im Ausland aus- und weiterbilden möchten, vgl. Régime des stages de spécialisation et de perfectionnement des fonctionnaires.

Staatsangehörige anfallenden hohen Kosten als Hinweis auf die mögliche Zugehörigkeit zu regierungsnahen Kreisen eingestuft werden. Dabei gilt indes zu beachten, dass auch führende Oppositionskreise über die nötigen finanziellen Eigenmittel zur Durchführung solcher Aufenthalte verfügen können.

Demonstrationen vor der kamerunischen Botschaft in Bonn: **xxxx** bestätigt die bereits von britischen und deutschen Gerichten anerkannte Tatsache⁷¹, dass Mitarbeiter der kamerunischen Botschaft in Bonn bei Protestaktionen gegen das Regime von Paul Biya die Demonstranten vor der Botschaft photographieren und auf Video aufnehmen.⁷²

Im **xxxx Raum: Informanten-Netzwerk.** Zum Zeitpunkt des Erscheinens des besagten Artikels im **xxxx**, also im Wintersemester 2005/2006, gab es laut Jahresstatistik an der Universität **xxxx** von insgesamt **xxxx** ausländischen Studierenden **xxxx** immatrikulierte StudentInnen aus Kamerun. Damit bildete die kamerunische Studentenschaft die zweitgrösste Gruppe aus Afrika stammender StudentInnen.⁷³ Im **xxxx** Kilometer entfernten **xxxx** gab es im selben Zeitraum von insgesamt 5476 ausländischen Studierenden 29 immatrikulierte kamerunische StudentInnen. Damit rangiert Kamerun an dritter Stelle.⁷⁴ Zum Vergleich studierten 2005 in Deutschland insgesamt 5393 kamerunische Staatsangehörige, womit an der Universität **xxxx** **xxxx** Prozent aller kamerunischen Studenten immatrikuliert waren.⁷⁵ An der Universität **xxxx** waren 2005 insgesamt **xxxx** vom DAAD geförderte ausländische Studierende eingeschrieben.⁷⁶ Laut Angaben auf der Webseite der Universität **xxxx** gibt es weder bilaterale, von den Regierungsbehörden patronierte offizielle Universitätspartnerschaften noch über den DAAD geförderte Angebote mit Kamerun.⁷⁷ Am weltweiten vom DAAD betriebenen Ausbildungsnetzwerk ist Kamerun nicht angeschlossen.⁷⁸ Auch die medizinische Fakultät, an der kamerunische Studierende 1994 einen Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung in Kamerun gegründet haben⁷⁹, bietet keine Austauschprogramme mit kamerunischen Universitäten an.⁸⁰ Über die Förderung von kamerunischen Studierenden durch die Friedrich Ebert Stiftung, die gemäss dem Deutschen Mobilitätsportal für Forscher zusammen mit dem DAAD die einzige Institution ist, die Studierende, deren Studium noch nicht abgeschlossen, unter-

onnaires de la Sûreté nationale, Décret N° 2003/031 du 16 avril 2003, Quelle:
http://monitor.isa/483842704/483746864T060918103929186203814.txt.binXMyS0dapplication/mswordXsysM0dhttp://www.cameroon-tribune.net/Docs/DocumentCameroonTribune_11.doc.

⁷¹ vgl. Anmerkung 37 und 40.

⁷² **xxxx** Informationen zur Auskunftsperson auf Anfrage bei der SFH.

⁷³ vgl. **xxxx**, Studierendenstatistik Wintersemester 2005/2006, S. 24, Quelle: **xxxx**.

⁷⁴ vgl. Universität **xxxx**, Studierendenstatistik Wintersemester 2005/2006 Ausländer, S. VII, Quelle: **xxxx**.

⁷⁵ vgl. Wissenschaft weltoffen 2006, Quelle: www.wissenschaft-weltoffen.de/2006/1/1/2/1. Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere Anmerkung 33.

⁷⁶ vgl. Deutscher Akademischer Austausch Dienst, DAAD-Geförderte 2005 (Ausländer), Quelle: www.daad.de/de/download/zahlen/2005_ausl_gefoiderte_4a.pdf.

⁷⁷ vgl. **xxxx**.

⁷⁸ vgl. Deutscher Akademischer Austausch Dienst, Das Auslandnetzwerk des DAAD, Quelle: www.daad.de/de/download/daad_-auslandsnetzwerk.pdf.

⁷⁹ vgl. Kamerunisches Forum für die medizinischen und paramedizinischen Wissenschaften in Deutschland e. V., Quelle: www.camfomedics.net/de/bnlogik.php?bnid=21&bnk=4&bnrub=1.

⁸⁰ vgl. **xxxx**.

stützt⁸¹, liegen uns keine Informationen vor. Jährlich erhalten maximal bis zu 40 ausländische Studenten weltweit ein Friedrich-Ebert-Stipendium.⁸²

Nach unserer Kenntnis existiert in [xxxx] gegenwärtig kein kamerunischer Studentenverein.⁸³ Auch an den Austragungen des *Challenge Camerounais* 2004 und 2005 (siehe unten) waren die kamerunischen Studierenden der Universität [xxxx] nicht vertreten.⁸⁴ Der nächst gelegene befindet sich in [xxxx] unter dem Namen *Cameroons Students Association of [xxxx]*.⁸⁵ Der Webseite beziehungsweise den Statuten dieser Vereinigung lassen sich mit Ausnahme des Einsatzes für die Einhaltung der Menschenrechte keine Informationen über ihre politische Ausrichtung entnehmen.⁸⁶

Gemäss Einschätzung von [xxxx] ist der weitaus grösste Teil der kamerunischen Studentenschaft in Deutschland in parteipolitischer Hinsicht, also im Sinne einer Mitgliedschaft in einer kamerunischen Partei, nicht aktiv. Viele seien hingegen in unabhängigen, bestimmten kamerunischen Oppositionsparteien nahestehenden Organisationen tätig, zum Beispiel dem Verein *SDF Germany*⁸⁷, welcher der Mutterpartei *SDF* in Kamerun nahesteht, dem *CODE (Collectif des Organisations Démocratiques et Patriotiques des Camrounais de la Diaspora)*⁸⁸, oder dem *SCNC*, dessen Mitglieder mehrheitlich Asylsuchende seien. Schliesslich gebe es in Deutschland auch ein Organ der regierenden Partei *Rassemblement Démocratique du Peuple Camerounais RDPC*⁸⁹, das allerdings nur wenig Anhänger habe, jedoch auf jeden Fall auch Studierende. Auch die politisch nicht aktiven StudentInnen sind seiner Ansicht nach tendenziell regimekritisch und überhaupt nur eine sehr kleine Minderheit regimetreu.⁹⁰ Laut Auskunft der in der Region [xxxx] für Kamerun verantwortlichen Person von *Amnesty International* gibt es im [xxxx] Raum keine formellen Organisationsstrukturen der *SDF* oder des *SCNC*. Im Gespräch mit einem *SCNC*-Aktivisten aus [xxxx]

⁸¹ vgl. Das deutsche Mobilitätsportal für Forscher, Stipendiendatenbank des Deutschen Mobilitätszentrums, Quelle: www.eracareers-germany.de/portal/stipendiensuche_in.html.

⁸² vgl. Friedrich Ebert Stiftung, Stipendien und mehr, Infobroschüre, Quelle: www.fes.de/fes_stuf/pdf/flyer_04.pdf.

⁸³ Die Webseite des kamerunischen Studentenvereins Braunschweig erwähnt keinen Partnerverein in [xxxx]. Laut der dort einsehbaren Übersicht gibt es in Deutschland 17 kamerunische Studentenvereine, vgl. Kamerunischer Studentenverein Braunschweig, Quelle: www.ecambs.de/index2.htm. Informationen zu weiteren, nicht-studentischen Kamerun-Vereinen in Deutschland finden sich auf der Webseite des Deutschen Afrika-Portals, vgl. www.afroport.de/kg_institutionen_vereine.php.

⁸⁴ vgl. *Challenge Camerounais*, Quelle: www.challenge-camerounais.de/fr/bnlogik.php?bnk=48&bnrub=0.

⁸⁵ vgl. *Cameroons Students Association of [xxxx]*.

⁸⁶ vgl. *Cameroons Students Association of [xxxx]*, Statut & attributions, Quelle: [xxxx].

⁸⁷ vgl. Anmerkung 44.

⁸⁸ vgl. «Diaspora: Déclaration de Presse du CODE», in *Cameroon Info*, 26.07.06, Quelle: www.cameroon-info.net/cmi_show_news.php?id=14912.

⁸⁹ vgl. *RDPC-NRW*, Quelle: www.rdpc-nrw.de/. Die Domain dieser Internet-Adresse war während des ganzen Zeitraums der Recherche, vom 03.08.-18.09.06 nicht verfügbar. Das Akronym NRW weist zumindest darauf hin, dass die Organisation ihren Sitz höchstwahrscheinlich im Gebiet Nordrhein-Westfalen hat.

⁹⁰ Zur Begründung führt [xxxx] an, dass beim letzten Besuch des kamerunischen Präsidenten Paul Biya in Frankreich Ende Juli 2006 nur einzelne Personen aus Deutschland nach Paris gefahren seien, obwohl die kamerunische Regierung kostenlos Reise-Busse zur Verfügung gestellt hatte. Bei Besuchen des Oppositionsführers John Fru Ndi oder des Generalsekretärs der *Social Democratic Front* in Paris oder Brüssel reisen hingegen jeweils zahlreiche Kameruner aus ganz Deutschland an, vgl. E-Mail-Auskunft von [xxxx] an die SFH vom 23.08.06. Der für die unabhängige Zeitung *Le Messager* tätige Journalist Jacques Doo Bell bestätigt in einem Artikel vom 25.07.06, dass Paul Biya mit öffentlichen Geldern Anhängern der Regierungspartei *RDPC* für Zusammenkünfte der regierungstreuen kamerunischen Diaspora in Europa nicht selten die Reisekosten bezahlt, um der Öffentlichkeit in den europäischen Ländern zu zeigen, dass er bei seinen Landsleuten im Ausland in bestem Ansehen ist, vgl. Jacques Doo Bell, «Les Camerounais de l'étranger: ces laissés pour compte», in *Le Messager*, 25.07.06, Quelle: www.lemessager.net/details_articles.php?code=60&code_art=13265.

habe sich ergeben, dass dieser seinen eigenen Aussagen zufolge der einzige im Raum **xxxx** aktive und der kamerunischen Botschaft bekannte Oppositionelle sei. Der Kontaktperson von *Amnesty International* ist ein kamerunischer, tendenziell eher regimekritischer Student der Universität **xxxx** persönlich bekannt.⁹¹

Zu 4.2) Können die Inhalte des betreffenden Artikels bei Bekanntwerden zu einer Rückkehrgefährdung führen, da die kamerunische Regierung aufgrund der aus ihrer Sicht damit einhergehenden Schädigung ihres Images bei den europäischen Ländern in diesem spezifischen Einzelfall mit Verfolgung reagiert?

Beziehungen Kameruns zu Deutschland. Die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Kamerun und Deutschland sind seit Jahrzehnten sehr eng, auch wenn deutsche Kritik an der Menschenrechtspolitik und der Regierungsführung in der Vergangenheit zeitweise zu Spannungen im bilateralen Verhältnis geführt hat. Insbesondere das Interesse kamerunischer Landsleute an einem Studium oder dauerhafter beruflicher Beschäftigung in Deutschland nimmt stetig zu.⁹² Der kamerunische Botschafter in Deutschland, Jean Melaga, der auch das Amt des Dekans der afrikanischen Botschafter in Deutschland inne hat, lobte im August 2006 die hohe Lebensqualität in Deutschland sowie das positive Bild, das seine kamerunische Landsleute, insbesondere die schulisch überdurchschnittlich guten Studenten, in Deutschland von ihrem Heimatland abgeben. Das alljährlich stattfindende *Challenge Camerounais*⁹³, bei dem sich zahlreiche Kameruner aus ganz Deutschland zu kulturellen Darbietungen und sportlichen Wettkämpfen treffen und an dem die Botschaft mit Vertretern präsent ist, sei eine wichtige Austauschplattform und ein wesentlicher Bestandteil dieser Image-Pflege, die letztendlich darauf abziele, die Bereitschaft der Deutschen zu Reisen und Investitionen in Kamerun zu erhöhen.⁹⁴ Nach ausführlichen Recherchen in Datenbanken, welche die Presseerzeugnisse wichtiger deutscher Tageszeitungen und Zeitschriften erfassen, kommen wir zum Schluss, dass für den Zeitraum von 2004 bis 2006 in Deutschland keine besonders bedeutsamen, von der Presse aufgefangenen Vorfälle – (zum Beispiel harsche Kritik, Kampagnen, politische Vorstösse im Bundestag gegen die anhaltend schlechte Menschenrechtsslage in Kamerun, angedrohte Sanktionen im Falle der Abhaltung undemokratischer Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004, etc.), die von kamerunischer Seite aus auf eine intensivere Überwachung der in der deutschen Presse veröffentlichten einschlägigen Ereignisse und Reaktionen in Deutschland hindeuten könnten.⁹⁵

Inwiefern die hier zur Frage stehende, nicht im exiloppositionellen Kontext vorgebrachte und nicht verifizierte Regimekritik (vgl. Punkt 1) in den Augen einer auf ihr Image bei den europäischen Ländern bedachten afrikanischen Regierung besonders geeignet ist⁹⁶, behördliche Verfolgungsmassnahmen durch den Heimatstaat herbei-

⁹¹ vgl. E-Mail-Auskunft von *Amnesty International* **xxxx** an die SFH vom 21.08.06 und 31.08.06 (auf Anfrage kann die SFH den Namen der befragten Person bekannt geben).

⁹² vgl. Auswärtiges Amt, Beziehungen zwischen Kamerun und Deutschland, Quelle: www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Kamerun/Bilateral.html.

⁹³ vgl. Challenge Camerounais, Quelle: www.challenge-camerounais.de/fr/index.php.

⁹⁴ vgl. Tche Irene Morikang, «La communauté camerounaise est très dynamique», in *Cameroon Tribune*, 04.08.06, Quelle: <http://fr.allafrica.com/stories/printable/200608040264.html>.

⁹⁵ vgl. LexisNexis, Online-Version, Quelle:

<http://alacarte.lexisnexis.com/partners/int/lexisnews/srchNW.asp>; Genios, Pressekontor, Quelle: http://www.gbi.de/r_profisuche/pressekontor.ein?WID=59342-8640096-42604_2

⁹⁶ vgl. Anmerkung 25.

zuführen, können wir nicht abschätzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung bei Rückkehr ist aufgrund der in Antwort 2) und 3) gewonnenen Erkenntnisse zwar gering⁹⁷, sie kann indes – unter der Voraussetzung, dass die Flughafenbehörden in der Lage sind, die einreisende Person eindeutig als Regimegegner einzustufen, und mit Blick auf die besondere Form der hier vorliegenden Regimekritik⁹⁸ sowie der trotz geringfügiger Verbesserungen andauernden schlechten Menschenrechtslage in Kamerun – nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung zur Person. Nach Abschluss unserer Recherchen und Expertenbefragungen kommen wir in diesem Fall zum Schluss, dass die betreffende Person:

- in Kamerun zum Beispiel **xxxx**-funktionären oder **xxxx** aufgrund ihrer Position als **xxxx** Kameruns nicht unbekannt sein dürfte.
- kein vorverfolgtes, politisch über das übliche Mass hinaus aktives Mitglied einer (Exil-)Oppositionspartei oder anderen regimekritischen (Exil-)Gruppierung war oder ist und ihr eher als gering einzustufender Bekanntheitsgrad in Deutschland sowie in Kamerun massgeblich auf ihrem **xxxx** Engagement beruht.
- sich offenbar nur einmalig in besagtem Artikel regimekritisch, hier aber bezüglich eines einschlägigen Experten und Menschenrechtsorganisationen nicht bekanntgewordenen Falles staatlicher Gewaltanwendung geäussert hat, in diesem Artikel aber keine besondere exiloppositionelle beziehungsweise aktivistische Rolle einnimmt und sich auch nicht in ihrer Funktion als **xxxx** zu erkennen gibt,
- und der betreffende Artikel den kamerunischen Behörden nur mit eher geringer Wahrscheinlich direkt aufgefallen sein kann, hingegen von einem Informanten im **xxxx** Raum hätte weitergegeben werden können, wobei aufgrund der Einmaligkeit der Regimekritik und des Vorwurfs sowie der fehlenden Zugehörigkeit zu einer exiloppositionellen Gruppe kein besonderes Interesse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aufgrund der sicheren Positionierung Kameruns in Deutschland bestanden haben müsste.
- unter der Voraussetzung, dass sie – aus welchen Gründen auch immer – im Gefängnis war und aus diesem geflohen ist, möglicherweise behördlich registriert ist, jedoch aufgrund der in Punkt 2 und 3 aufgeführten Informationen zur Situation bei der Einreise nur unter ganz bestimmten Umständen – falls die Behörden über ein im Ausland gestelltes Asylgesuch informiert sind oder/und die zwangsweise ausgeschaffte Person bis zur Passkontrolle von uniformierten Polizeikräften des Staates, in dem Asyl beantragt worden war, begleitet wird – mit einer Festnahme und nachfolgenden behördlichen Vergeltungsmassnahmen zu rechnen hat.

⁹⁷ vgl. insbesondere Anmerkung 28.

⁹⁸ vgl. insbesondere Anmerkung 41.

Anhang

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind Kontaktadressen von NGO und Experten aufgeführt, die wir im Verlaufe unserer Recherche zu verschiedenen Gesichtspunkten um Auskunft gebeten haben:

- Dr. Andreas Mehler, Direktor des Instituts für Afrikakunde, Kamerun-Experte, mehler@giga-hamburg.de, www.giga-hamburg.de/index.php?file=wis_mitarbeiter.html&folder=organisation
- [REDACTED]
- Britta Leisering, *Amnesty International* – Sektion Deutschland, Referendarin für Afrika, Britta.Leisering@amnesty.de
- Bernd Mesovic, *Pro Asyl*, bm@proasyl.de, www.proasyl.de
- *Amnesty International* [REDACTED] Kamerun-Gruppe, [REDACTED]
- Margit Django, Goethe Institut Yaoundé, Sprachabteilung, spr@yaounde.goethe.org, www.goethe.de/ins/cm/yao/deindex.htm
- Honoré Essoh, Sicherheits- und Informationsbeauftragter der *International Federation of Journalists – Africa Office*, honore.essoh@ifjafrique.org, www.ifj.org/default.asp?Issue=Contacts&Language=EN
- Jean-Marc Soboth, Generalsekretär des *Syndicat national des journalistes du Cameroun*, cameroonian_journalists@yahoo.fr, Kontakt von Léonard Vincent erhalten
- Léonard Vincent, *Reporters sans Frontières – Africa Desk*, afrique@rsf.org, www.rsf.org/contactez.php?id_mot=629

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind Kontaktadressen von NGO und Experten aufgeführt, die wir im Verlaufe unserer Recherche zu verschiedenen Gesichtspunkten erfolglos um Auskunft gebeten haben:

- Dr. Klaus Schubert, Kamerun-Experte am Institut für Afrikanistik der Universität München, Klaus.Schubert@vka.fak12.uni-muenchen.de, http://www.ethnologie.lmu.de/Mitarbeiter/Schubert.html
- Dr. Landry Ndogmo, Vorsitzender des Kamerun-Vereins in München und Delegierter des *Challenge Camerounais*, landry.ndogmo@afrikazentrum-muenchen.de, ndogmo@gmx.de, vorstand@ccmunich.org, http://www.afrikazentrum-muenchen.de/VRN_VereineDetails.php, http://www.challenge-camerounais.de/downloads/67.pdf
- Dr. Reinhold Plate, Verantwortlicher der Friedrich Ebert Stiftung in Kamerun, fescam@creolink.net, http://kamerun.fes-international.de/kamerun.fes/index_fr.php

- Simone Tetzlaff, Asylberatung Henningsdorf, Rechtsanwältin des Kameruners Collivan Nso, asylberatung.henningsdorf@freenet.de
- *Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen*, Sektion Nord/Koordinationskreis Hamburg, free2move@nadir.org, <http://thevoiceforum.org/>
- *Internationaler Menschenrechtsverein Bremen*, Unterstützungskomitee des Kameruners Ndi Findley Nkwate, imrv@humanrights.de, http://www.humanrights.de/doc_de/static/info/contact.html
- *Internationale Gesellschaft für Menschenrechte*, Karl Hafen, Gruppe Deutschland, info@igfm.org, Mujem Fombad, Gruppe Kamerun, mujemfombad@yahoo.fr, <http://www.igfm.de/index.php?id=12#591>
- *Ligue Suisse des Droits de l'Homme*, Patrick Herzig, Autor eines Berichts zu den Mängeln des kamerunischen Justizsystems 2005, geneve@lsdh.net, http://www.lsdh.net/article.php?id_article=9
- *Ligue Camerounaise des Droits de l'Homme*, Prof. Kapet de Bana, Präsident, Maître Momo Jean de Dieu, Human Rights Lawyer in Kamerun, africa@smol.org, momojd@yahoo.fr, <http://www.africa.smol.org/docs/kdeb/cv.pdf>, http://www.africa.smol.org/docs/lcdh/lcdh_mail43.pdf

SFH-Publikationen zu Kamerun und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7